Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister

Marienmünster, den 19.07.2022

Beschlussvorlage			**Drucksache-Nr.: 635/2022** **Baubereich** **Sachbearbeiter/in: Stefan Niemann**
20. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung/Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Ortschaft Münsterbrock			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	17.08.2022	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Die B&P Biogas GbR betreibt südwestlich der Abtei bereits seit 2004 eine Biogasanlage. Im Jahr 2012 wurde im Zuge einer Erweiterung der Anlage, im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB, der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 der Ortschaft Münsterbrock aufgestellt und die 8. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Für den jeweils identischen Geltungsbereich wurde ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung aus Biomasse und Gärsubstratverarbeitung“ festgesetzt.

Firma B&P beantragt nun die Erweiterung des Plangebiets um etwa 6.870 m² für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage und um weitere etwa 840 m² für eine Gasaufbereitungsanlage.
Die Erweiterungen dienen ausschließlich der Effizienzsteigerung der Biogasanlage, nicht einer Kapazitätserhöhung.
Das Vorhaben wurde im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen am 25.05.2022 vom Vorhabenträger bereits in Grundzügen vorgestellt. Der Ausschuss begrüßte die Planungen.

Die Agri-Photovoltaikanlage soll als Nebenanlage der Biogasanlage den Strombedarf decken. Beabsichtigt ist die Errichtung von aufgeständerten Solarmodulen, um gleichzeitig eine landwirtschaftliche Beerenkultur unterhalb der PV-Anlage anbauen zu können. Die Dachkonstruktion ist mit einer Durchfahrtshöhe von ca. 4 m geplant und besteht aus lichtdurchlässigen Modulen.

Die Erweiterungsflächen sind in der nachfolgenden Abbildung rot-schraffiert dargestellt. Es handelt sich um Teilflächen aus den Flurstücken 8, 11, 59 und 64 der Gemarkung Münsterbrock, Flur 1.

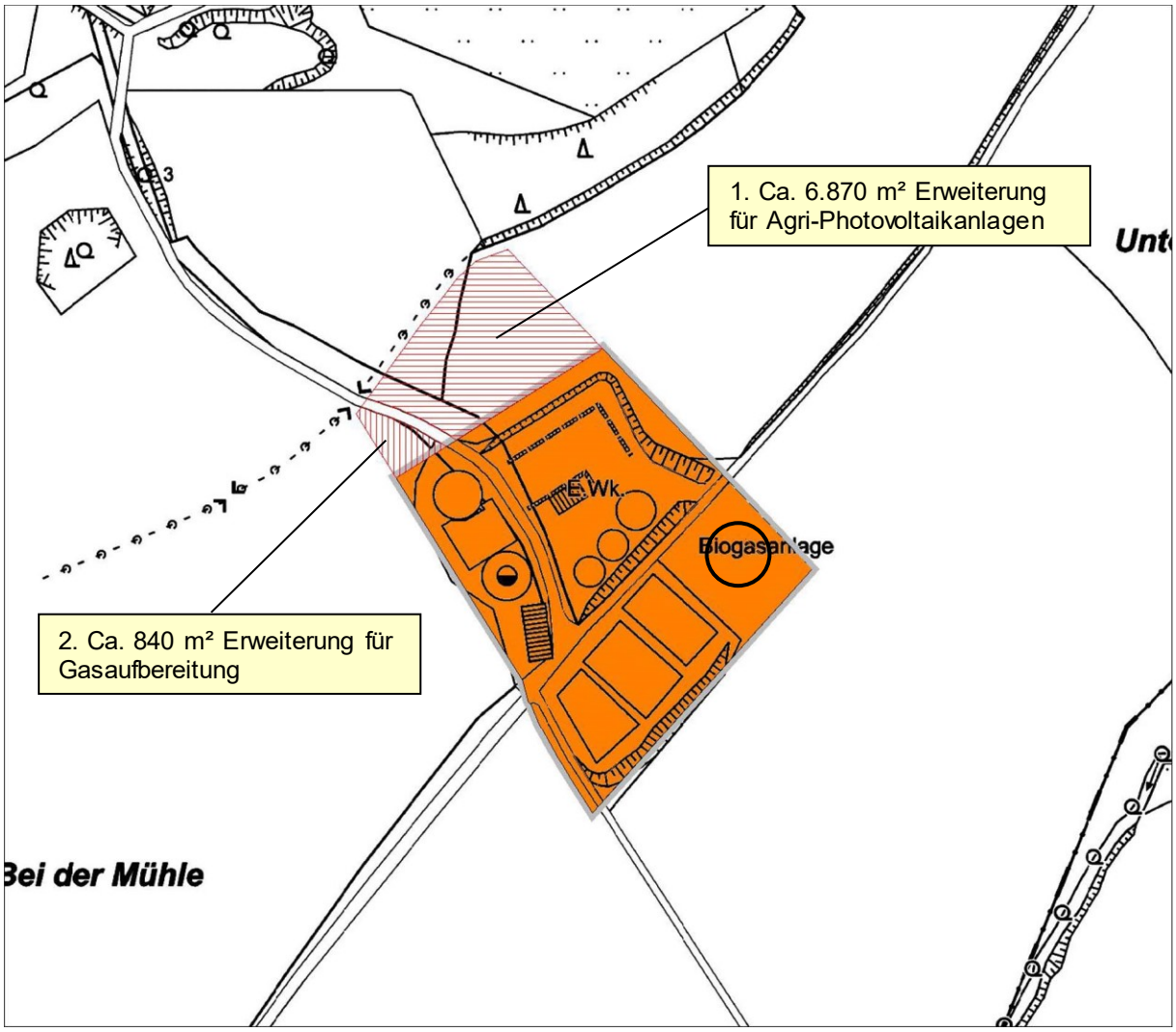

Die Erweiterungsabsichten stellen keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB dar, sodass Bauleitplanverfahren zur Realisierung erforderlich sind.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt ist der vorgesehene Erweiterungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Mit der 1. Änderung/Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Ortschaft Münsterbrock sowie der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung geschaffen werden. Das bestehende Sondergebiet soll um die geplanten Flächen erweitert werden.
Die Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen, wie auch schon im Jahr 2012 im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.
Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt werden.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:
Die Planentwürfe werden von einem durch den Vorhabenträger bestellten Planungsbüro ausgearbeitet. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

a) Der Rat beschließt, ein Verfahren zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster, mit dem Ziel der Erweiterung des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung aus Biomasse und Gärsubstratverarbeitung“, einzuleiten.

b) Der Rat beschließt, für Teilflächen der Flurstücke 8, 11, 59 und 64 der Gemarkung Münsterbrock, Flur 1, eine 1. Änderung/Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Ortschaft Münsterbrock, nach § 12 BauGB aufzustellen, mit dem Ziel der Erweiterung des „Sondergebiets zur Energiegewinnung aus Biomasse und Gärsubstratverarbeitung“.